



II. Aus der Arbeit des BDS

1. Bericht über die 11. Arbeitstagung des BDS in Köln am 24. Mai 1952 in der „Flora“. Beginn: 9 Uhr - Ende: 15 Uhr

„Gerade in kleineren Sachen fließt oft das Herzblut der Parteien, und es ist außerordentlich gefährlich, mit dem Begriff „Bagatelgerichtsbarkeit“ nun die Einführung von Friedensgerichten zu fordern und das Institut des Schs. zu beseitigen. Wir müssen in dieser Tagung zu diesen Problemen Stellung nehmen und uns darüber schlüssig werden, wie sich der BDS zu der geplanten Neueinführung der Friedensgerichtsbarkeit stellen soll.“

Das sagte Amtsgerichtsdirektor Dr. Kraft auf der Arbeitstagung des BDS in Frankfurt a. M., und das geht jeden Schm. an; deshalb soll hierüber auch in Köln am 24. 5. 1952 gesprochen werden.“

So lautete das Geleitwort auf der Einladung zu der Kölner Tagung, die mit ihren lehrreichen Referaten, Erörterungen über die in vorstehendem Geleitwort angedeuteten Probleme, der aufschlussreichen Aussprache und der Gründung der SchsVereinigung für den Landgerichtsbezirk Köln wieder mit einem schönen Erfolg für die SchsSache und den BDS abgeschlossen werden konnte. Anwesend waren: a) Behördenvertreter : Landgerichtspräsident Dr. Jansen, gleichzeitig als Vertreter des Oberlandesgerichtspräsidenten, 1. Staatsanwalt Trenkmann, gleichzeitig als Vertreter des Oberstaatsanwalts, Bürgermeister Dr. Fuchs, gleichzeitig als Vertreter des Oberbürgermeisters, Stadtdirektor Dr. Fresdorf, gleichzeitig als Vertreter des Oberstadtdirektors, Dr. Ortmann von der Stadtverwaltung, Amtsgerichtsdirektor Rings, Amtsgericht Köln, Amtsgerichtssrat Heyer, Amtsgericht Köln, Justizamtmann Heimertzberg, Landgericht Köln, Kriminalrat Reimer, als Vertreter des Chefs der Polizei (Kriminalpolizei) Köln, b) zwei Vertreter der Presse (Kölner Stadtanzeiger und Kölnische Rundschau). c) Vertreter es BDS und seiner Organisationen: Reichsgerichtsrat a. D. Dr. jur. c. F. Hartung, Schm. Frömgen, 1. Vorsitzender des BDS, Stadtamtmann Surhoff, Geschäftsführer des BDS, der Bezirksbeauftragte des BDS Schm. Mühlenmeister, Aachen, und für den Bezirksbeauftragten Düsseldorf dessen Stellvertreter Schm. Hungs.

Freundliche Worte der Begrüßung durch den Bezirksbeauftragten des BDS für den Landgerichtsbezirk Köln und Vorstandsmitglied des BDS, Landgerichtsdirektor a. D. Schm. Liedgens, und den Vorsitzenden des BDS, Schm. Josef Frömgen, Bochum,

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



wechselten mit Ansprachen der Vertreter der Behörden, die der Arbeit der Schr. Dank und Anerkennung eilten und die Bedeutung des BDS für eine gesunde Weiterentwicklung des SchsWesens herausstellten. Wie alle Städte, in denen bisher Arbeitstagungen stattgefunden haben, hat es auch die Stadt Köln an großzügiger und dankbar anerkannter Gastfreundschaft nicht fehlen lassen. Für den von Köln abwesenden Oberbürgermeister Dr. Schwering grüßte Bürgermeister Dr. Fuchs beim Mittagessen die Tagungsteilnehmer und beglückwünschte den BDS zu seiner erfolgreich verlaufenen Tagung. Dr. Fuchs gedachte auch in launigen Worten des Geburtstages der kurz vorher einstimmig gegründeten SchsVereinigung für den Landgerichtsbezirk Köln als korporatives Mitglied des BDS. Herzlich empfundene und von den Teilnehmern mit Beifall aufgenommene Dankesworte für die Stadt Köln, für die Justizverwaltung und für die Ausrichter der Veranstaltung beendeten die wohlgelungene Tagung, der sich Besichtigungen des Zoos und des Botanischen Gartens anschlossen. Sachlicher Teil: RGR Dr. Hartung referierte über das Thema „Hausfriedensbruch, Bedrohung“. Mit diesem Thema hatte der Vortragende einen Belehrungsstoff angefasst, der alle Teilnehmer außerordentlich interessierte. Das zeigte sich auch darin, der größte Teil der Aussprache sich nur auf Fragen aus dem Vortragsstoff bezog, was leider dazu führte, dass viele andere Gebiete nicht behandelt werden konnten. Wir haben deshalb RGR Dr. Hartung gebeten, den Vortrag in einer der nächsten Nummern der SchsZtg. im Auszuge zu veröffentlichen. Aber noch etwas anderes ist erwähnenswert: nämlich Ruf der Schr. nach Erläuterungswerken über das SchsWesen. Mit Textausgaben der SchO und nur kurz kommentierten SchOn in der Hand machten mit entsprechenden Gesten einige Schr. deutlich, dass sie mit diesen Hilfsmitteln allein unmöglich auskommen könnten, und baten den BDS, hier Abhilfe zu schaffen. Der BDS wird gemeinsam mit RGR a. Dr. Hartung und Carl Heymanns Verlag dieser Angelegenheit besondere Aufmerksamkeit schenken. Diesbezügliche Verhandlungen sind bereits eingeleitet.

Zu dem Thema: Laienschlichtungstätigkeit (Schr.) oder amtliche Schlichtungstätigkeit (Rechtspfleger der Amtsgerichte, Friedensrichter) führte Reichsgerichtsrat a. D. Dr. Hartung u. a. aus: „Sie wissen aus der SchsZtg., dass wir in Süddeutschland ein besonderes. Rechtsgebiet haben. In Württemberg-Baden sind nicht Schr. tätig, sondern so genannte Friedensgerichte. Diese haben gegenüber Schn. eine wesentlich erweiterte sachliche Zuständigkeit. Sie haben das Recht, über bürgerliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwerte von 150,00 DM Urteile zu fällen. haben in Privatklegesachen nicht nur die Sühne zu versuchen, sondern auch die Möglichkeit, in Privatklegesachen selbst zu entscheiden. Sie können ferner auch Delikte, nur mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu DM 150,00 bedroht sind, durch Strafverfügung ahnden und über Einsprüche der so Bestraften durch Urteil entscheiden. Es wird nun

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



zurzeit die Frage erörtert, ob das Reservat des Landes Württemberg-Baden auf die anderen Länder des neuen Südweststaates ausgedehnt werden soll. Sollte dieser Gedanke weit geführt werden, so würde das dazu führen, dass der Bundesgesetzgeber sich damit befassen muss. Eine derartige Ausdehnung könnte das Land Württemberg-Baden nicht allein schließen. Bei bundesgesetzlicher Regelung aber kann sich die Frage ergeben, ob man die Friedensgerichtsbarkeit auf die anderen deutschen Länder ausdehnen soll. Die Einrichtung derartiger Friedensgerichte würde die Tätigkeit der Schr. überflüssig machen. Für eine so erweiterte Zuständigkeit sind Richter nur solche Personen geeignet, die eine juristische Ausbildung haben; sie müsste mindestens die Befähigung zum oberen (mittleren) Justizdienst haben. Das würde aber darauf hinauslaufen, die Friedensgerichtsbarkeit zu zentralisieren, entweder bei der Stadtverwaltung oder aber bei den Gerichten. Ich halte es nicht für richtig, das zu tun. Die Friedensgerichtsbarkeit würde einen Einbruch in die staatliche Gerichtsbarkeit bedeuten. Ich meine deshalb, man sollte es bei dem bisherigen Zustande belassen, der sich bewährt hat. Eine ausführliche Statistik über die Schiedsmannstätigkeit von 1879 bis 1940 liegt vor. Sie zeigt, wie groß die Erfolge der Tätigkeit der Schr. sind. In Strafsachen werden durchschnittlich 50% aller Sachen durch Vergleich erledigt. Darin sind aber alle die Sachen nicht enthalten, in denen es zu keiner Verhandlung gekommen ist, weil der Schm. den Antragsteller berät, ihm sagt: „Hier wirst Du keinen Erfolg haben.“ Derartige Fälle erscheinen nicht in der Statistik. Die Fälle, die ohne Erfolg verlaufen, kommen auch bei weitem nicht alle zur Privatklage. Sehr sorgfältige, über lange Zeiträume durchgeführte Gegenüberstellungen haben ergeben, dass höchstens 50% aller Sachen, die beim Schm. ohne Erfolg geblieben sind, beim Gericht als Privatklage eingehen. Wenn man alles zusammennimmt, muss festgestellt werden, dass also mindestens 80% aller Fälle, die an einen Schm. gelangen, von ihm erledigt werden, dass also nur ein verhältnismäßig kleiner Teil davon das Gericht beschäftigt. Entsprechende Zahlen aus dem süddeutschen Raum liegen uns leider nicht vor. Dort ist der Bürgermeister die Sühnebehörde. Ob die Sühnetätigkeit des Bürgermeisters so wirksam ist, wie die des Schs., ist zu bezweifeln. Er ist ja immerhin ein amtliches Organ, während sich die Erfolge der Schr. gerade aus der mehr privaten, kameradschaftlichen Sphäre seiner Tätigkeit ergeben. Unsere Erfolgszahlen sind so augenfällig, dass es unrichtig wäre, diese so lange bewährte Einrichtung durch unerprobte Einrichtungen zu ersetzen. Für die Schr. aber ist es wichtig, zu wissen, welche Bestrebungen im Gange sind. Sie müssen unterrichtet darüber sein, was der SchsEinrichtung droht.

Nach den Vorträgen zu 1. und 2. dankte der Bezirksbeauftragte Liedgens Herrn Dr. Hartung herzlich für die lehrreichen Vorträge und machte anschließend folgende

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Ausführungen: „Es sind manche Klippen, die Sie, meine Kollegen, überwinden müssen; das hat Ihnen ja der erste Vortrag gezeigt. Sie werden daraus entnommen haben, dass die Arbeit des Schs. nicht so einfach ist. Man kann natürlich nicht verlangen, dass Sie alles das beherrschen, was Herr Dr. Hartung aufgeführt hat. Der rechte Schm. wird sich aber sicher bemühen, danach zu handeln. Zu dem zweiten Referat betr. die Übertragung der SchsTätigkeit auf besondere Beamte, möchte ich noch einige Bedenken anführen. Eine derartige Tätigkeit würde der Gefahr unterworfen sein, dass sie nicht unabhängig ist. Unabhängigkeit ist das Kennzeichen des Richters. Die Friedensgerichte würden nicht in demselben Maß unabhängig sein wie die ordentlichen Gerichte.“

Der erste Vorsitzende des BDS, Schm. Josef Frömgen, Bochum, hatte in seinen einleitenden Worten u. a. über die unbedingt notwendige Fortbildung der Schr. gesprochen und dabei folgendes herausgestellt: „In einer großen Industriestadt des Ruhrgebietes ergab die Statistik 1951 bei 34 Schiedsmännern folgende Erfolgstätigkeit: Von 27 Fällen in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten wurden 24 Fälle verglichen, also 96%. Von 1.564 Fällen in Strafsachen wurden 861 verglichen. mithin 55%. Das ist ein guter Erfolg! Wie steht es aber nun mit der Beteiligung der einzelnen Schiedsmänner an diesem Erfolg? Darüber folgende Zahlen, die die durch Vergleiche erledigten Sachen in Prozenten wiedergeben: bei 1 Schm. waren es 96%, bei 2 Schrn. waren es 86%, bei 3 Schrn. waren es 72 - 76%, bei 5 Schrn. waren es 60 - 66%, bei 10 Schrn. waren es 50 - 58%, bei 7 Schrn. 40 - 47% , bei 5 Schrn. 30 - 38%, bei 1 Schm. waren es 28%.

Hier sehen wir deutlich, wie verschieden die Leistungen und welche Erfolgsmöglichkeiten noch gegeben sind; denn in anderen Bezirken werden ähnliche Verhältnisse vorliegen.“

Die Aussprache, die sich den Vorträgen anschloss, war, wie immer bei den Arbeitstagen, wieder sehr lebhaft und anregend. Von allen Seiten wurde anerkannt, dass derartige Aussprachen für alle Teilnehmer sehr interessant und dass sie geeignet seien, die Schr. in ihrer Amtstätigkeit wesentlich zu fördern und zu unterstützen.

Nach einleitenden Worten des Bezirksbeauftragten Schm. Liedgens und des ersten Vorsitzenden des BDS., Schm. Frömgen, wurde zur Gründung einer SchsVereinigung für den Landgerichtsbezirk Köln geschritten. Die anwesenden Schr. beschlossen einstimmig, die Vereinigung zu gründen. Die anwesenden Schr. und Stellvertreter erklärten sich damit einverstanden, dass die Eintragung in die

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Anwesenheitsliste als Anmeldung zur SchsVereinigung gelten solle. Der Vorstand soll später gewählt werden.

Der stellvertretende Vorsitzende der SchsVereinigung Düsseldorf überreichte dem 1. Vorsitzenden Frömgen als Anerkennung seiner Verdienste um den BDS und als Erinnerung an die Tagung des BDS in Düsseldorf das Werk „Tochter Europas — Düsseldorf“.

2. Feier aus Anlass des 125-jährigen Bestehens des Schiedsmannsinstituts und Vertreterversammlung am 5. September 1952 in Bochum.

Es wird schon jetzt auf die vorstehenden Veranstaltungen hingewiesen. Nach § 11 der Satzung besteht die Vertreterversammlung aus: a) den von den SchsVereinigungen und den persönlichen Mitgliedern eines Landgerichtsbezirks aus der Mitte gewählten Vertretern, b) den Vertretern der Spitzenorganisationen der Gemeinden und den Landgerichtspräsidenten oder ihren Beauftragten, c) den Bezirksbeauftragten, d) den Vorstandsmitgliedern. Es entfallen je Landgerichtsbezirk bis 50 Schr., SchsStellvertreter und persönliche Mitglieder 1 Vertreter, bis 100 Schr., SchsStellvertreter und persönliche Mitglieder 2 Vertreter, bis 200 Schr., SchsStellvertreter und persönlicher Mitglieder 3 Vertreter, über 200 Schr., SchsStellvertreter und persönlicher Mitglieder 4 Vertreter. Die Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt in der nächsten Nummer der SchsZtg. Die Bezirksbeauftragten werden die Mitglieder über Einzelheiten der Veranstaltungen in Kenntnis setzen. Diese Mitteilung ergeht vor allem, um den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, evtl. für die Vertreterversammlung zu stellende Anträge vorzubereiten.